

Bekanntmachung zur Verfügung
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Inhalt:

In der Bauausschusssitzung am 10.02.2026 wurde die endgültige Einziehung einer Teilstrecke der früheren Holzen-Kolbersberger-Str. (GV16) (im beiliegenden Lageplan gelbgrün gekennzeichnet) beschlossen.

Begründung:

Die Einziehungsabsicht wurde in der Zeit vom 21.10.2025 bis einschließlich 22.01.2026 bekannt gemacht, das LRA AÖ wurde mit Schreiben vom 20.10.2025 informiert. Einwände wurden nicht erhoben.

1. Straßenbeschreibung

Straße: Holzen-Kolbersberger-Straße
Stadt/Gemeinde: Winhöring;
Landkreis: Altötting;
Widmungsbeschränkung: Keine;
Flurnummern: Ehem. Fl.Nr. 1019T Gemarkung Eggen
Anfangspunkt: Abzweigung aus der Fl.Nr. 1012 Gemarkung Eggen
Endpunkt: Einmündung in den F94 „Weg nach Berg“
Länge: 0,215 km
Baulastträger: Gemeinde Winhöring

2. Verfügung

Der unter 1. näher bezeichnete und im beiliegenden Lageplan gelbgrün gekennzeichnete Straßenteil ist einzuziehen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:

01.03.2026

Die Einziehungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten in der Zeit vom 12.02.2026 bis einschließlich 27.02.2026 im Rathaus, Zimmer Nr. 2 (Bauamt), Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring, eingesehen werden.

Winhöring, 11.02.2026



Brandmüller, 1. Bürgermeister



4. Bekanntmachungsnachweise

Veröffentlicht am:	Gelöscht am:	Für die Richtigkeit:	
12.02.2026	27.02.2026	Datum, Unterschrift	

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Winhöring, Obere Hofmark 7, 84543 Winhöring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in §55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

